

**Auslegung der Haushaltssatzung 2010**

- I. Auf Grund § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am **13. April 2010** folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2010** beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan der Gemeinde Salach wird festgesetzt mit

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben<br>in Höhe von je  | 22.727.670 € |
| davon im <b>Verwaltungshaushalt</b>  | 17.449.499 € |
| im <b>Vermögenshaushalt</b>  | 5.278.171 €  |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen<br><b>Kreditaufnahmen</b> für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. | 500.000 €    |
| 3. dem Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungs-<br/>ermächtigungen</b> in Höhe von  | 1.329.111 €  |

**§ 2**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**  
wird festgesetzt auf 2.000.000 €

**§ 3**

Die Gemeinde Salach erhebt eine **Grundsteuer** nach dem Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), geändert durch Einführungsgesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3350).

**Grundsteuerkleinbeträge** i. S. des § 28 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

- am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- € nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- € nicht übersteigt, sofern nicht Jahreszahlung vereinbart ist.

**§ 4**

Die **Hebesätze** werden festgesetzt:

- für die **Grundsteuer**
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
**(Grundsteuer A)** auf **335 v. H.**

b) für die Grundstücke  
**(Grundsteuer B)** auf **355 v.H.**

2. für die **Gewerbsteuer** auf **350 v.H.**

der Steuermessbeträge.

Salach, den 14. April 2010  
Bernd Lutz, Bürgermeister

#### Fortschreibung der Finanzplanung

In den Planjahren 2010 bis 2013 sind Kreditaufnahmen mit insgesamt 2.500.000 Euro vorgesehen. Davon entfallen auf das Haushaltsjahr 2010 anteilige 500.000 Euro und auf die Finanzplanjahre 2011 und 2012 jeweils 1.000.000 Euro. Im gleichen Zeitraum werden Tilgungen mit insgesamt 2.063.692 Euro ausgewiesen, so dass sich der Schuldenstand bis 31. Dezember 2013 per Saldo um 436.308 Euro gegenüber dem 1. Januar 2010 erhöht.

#### Haushaltswirtschaftliche Sperren gem. § 79 Abs. 2 Satz 2 GemO bzw. § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

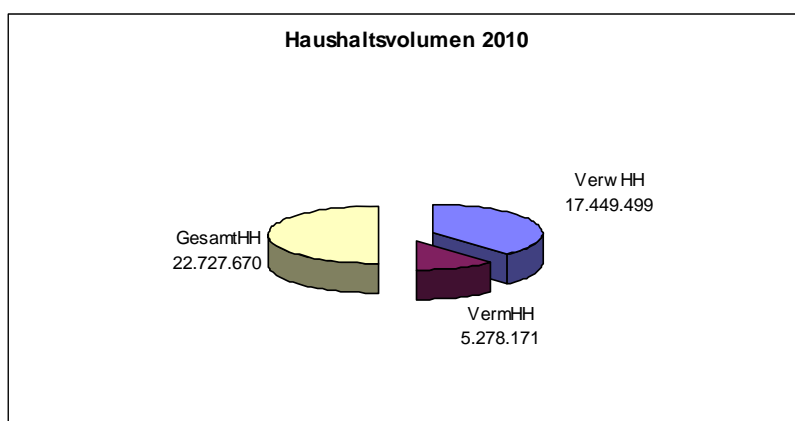
Die Einnahmen aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm (Anteil der Infrastrukturpauschale) mit 50.000 € sollen anstelle der energetischen Sanierung des Feuerwehrhauses auf Fahrzeugbeschaffungen bei der Feuerwehr und ergänzend im Bauhof umgeschichtet werden und sind noch nicht entsprechend der geänderten Zuwendungsrichtlinie gesichert.

Die allgemeine Zuständigkeit im Sinne der Hauptsatzung wird daher in Abweichung von der Hauptsatzung bei den nachfolgend aufgeführten Haushaltsstellen auf den Gemeinderat übertragen.

Damit entfällt bis zur Aufhebung der Sperrvermerke die Bewirtschaftungsbefugnis für die Verwaltung bzw. die Fachausschüsse. Die Aufhebung der haushaltsrechtlichen Sperren kann nur durch den Gemeinderat erfolgen.

Die haushaltsrechtlichen Sperren gelten für folgende Investitionsvorhaben:

2.1300.9350	Feuerwehr und Katastrophenschutz Erwerb von Fahrzeugen (Anteil)	25.000 €
2.7710.9350	Bauhof Erwerb von Fahrzeugen (Anteil)	47.500 €



- II. Das Landratsamt Göppingen, Kommunalamt hat mit Erlass vom 25. Mai 2010 AZ: I 2 – 902.41 gem. § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2010 bestätigt.

Aufgrund der nachhaltig reduzierten Ertragskraft des Verwaltungshaushalts sind Bestandteil der Genehmigung:

Der in § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung auf 500.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nach § 87 Abs. 2 GemO unter Zurückstellung von Bedenken genehmigt.

Der in § 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung auf insgesamt 1.329.111 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf in Höhe von 1.026.074 € nach § 86 Abs. 4 GemO der Genehmigung, diese wird hiermit unter Zurückstellung von Bedenken genehmigt. Der darüber hinausgehende Betrag ist nicht genehmigungspflichtig. Damit ist jedoch keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 vorgesehenen Kreditaufnahmen getroffen worden. Eine Genehmigung zukünftiger Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan ergebenden Finanzlage der Gemeinde Salach unter besonderer Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 2.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 89 Abs. 2 GemO nicht genehmigungspflichtig.

Zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2010 wird noch Folgendes bemerkt:

Die finanzielle Situation der Gemeinde Salach hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert. Weder im Haushaltsjahr 2010 noch im Jahr 2011 kann der Verwaltungshaushalt ausgeglichen werden. Es wird mit einer Deckungslücke im Jahr 2010 in Höhe von -600.000 € und im Jahr 2011 in Höhe von -1.025.000 € gerechnet. Ursächlich für die Deckungslücken sind der Einbruch des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, der Schlüsselzuweisungen und der Gewerbesteuererinnahmen aufgrund der eingetretenen Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Wenigereinnahmen von rd. 1.160.000 €), sowie höhere Umlagezahlungen aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs (Mehrausgaben von rd. 370.000 €).

Gemäß § 22 GemHVO muss die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO (sog. Ersatzdeckungsmittel) zur Verfügung stehen. Für den Ausgleich des Verwaltungshaushalts dürfen gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO Mittel der Allgemeinen Rücklage und Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens nur verwendet werden, wenn sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann. Die Gesetzmäßigkeit für das Haushaltsjahr 2010 kann nur bestätigt werden, da für den Ausgleich des Verwaltungshaushalts und zur Kredittilgung Ersatzdeckungsmittel in Form von Grundstückerlösen und Mittel der Allgemeinen Rücklage eingesetzt werden können.

Zwar wird ab dem Finanzjahr 2012 wieder mit einer Zuführungsrate des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt gerechnet, allerdings weiterhin mit negativen

Nettoinvestitionsraten (2012: - 520.923 €, 2013: - 230.923 €). Die Gemeinde Salach kann somit im Haushaltsjahr 2010 und im gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2013 keine Investitionsmittel aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaften, sondern muss Grundstückserlöse und Rücklagemittel zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts und zur

stückserlöse und Rücklagemittel zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts und zur Finanzierung der ordentlichen Kredittilgung einsetzen. Bei dieser Finanzsituation werden laufende Ausgaben und die Tilgung von Krediten nicht mehr aus laufenden Einnahmen finanziert. Die Verwendung von Vermögensgegenständen stellt eine Ausnahmesituation dar. Da Ersatzdeckungsmittel in der Regel nur einmalig zur Verfügung stehen, ist es notwendig, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragskraft des Verwaltungshaushalts und zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu ergreifen.

Die Genehmigung von Krediten darf gemäß § 87 GemO nur erteilt werden, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Genehmigung steht deshalb in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt. Angesichts der Deckungslücken im Verwaltungshaushalt (2010 und 2011) sowie der negativen Nettoinvestitionsraten im gesamten Finanzplanungszeitraum wird die Genehmigung der Kreditermächtigung 2010 nur unter Zurückstellung von Bedenken erteilt.

Nach § 86 Abs. 2 GemO dürfen Verpflichtungsermächtigungen nur veranschlagt werden, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet ist. Die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teilbetrags der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen kann wegen der Deckungslücke im Verwaltungshaushalt 2011 sowie der negativen Nettoinvestitionsraten im gesamten Finanzplanungszeitraum ebenfalls nur unter Zurückstellung von Bedenken erteilt werden.

Die Zuführungsraten an den Vermögenshaushalt sind - wie bereits ausgeführt - im Haushaltsjahr 2010 und im gesamten Finanzplanungszeitraum unzureichend. Außerdem ist zu bedenken, dass die Gemeinde Salach mit einer Pro-Kopf-Verschuldung zum 01.01.2010 von 657 € je Einwohner mit an vorderster Stelle der kreisangehörigen Gemeinden (ohne Eigenbetriebe) liegt. Die Verschuldung liegt damit deutlich über dem Landes-

(360 €/Einw.) und Kreisdurchschnitt (316 €/Einw.). Bis zum Ende der Finanzplanung 2013 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 2,5 Mill. € (2010-2012) geplant. Die daraus resultierenden Zins- und Tilgungsbelastungen schränken den Finanzierungsspielraum der Gemeinde erheblich ein. Nach dem zu erwartenden Rechnungsergebnis 2009 wird sich ein Fehlbetrag in Höhe von 785.187 € ergeben, der nach § 23 GemHVO unverzüglich gedeckt werden soll. Die Deckung des Fehlbetrags ist im aktuellen Haushaltsplan 2010 vorgesehen.

Wegen der nachhaltigen Schwäche der Ertragskraft des Verwaltungshaushalts und den weiteren geplanten Kreditaufnahmen müssen wirkungsvolle Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen werden. Es müssen alle gemeindeeigenen Einnahmequellen ausgeschöpft und alle Ausgaben, insbesondere Freiwilligkeitsleistungen, auf Einsparmöglichkeiten überprüft werden. Die Gemeinde muss alles daran setzen, um wieder einen gewissen finanziellen Handlungsspielraum zurück zu gewinnen und im Verwaltungshaushalt angemessene Eigenmittel zu erwirtschaften. Mit Blick auf die Unsicherheiten bei der Steuerentwicklung sollten entsprechende Maßnahmen umgehend ergriffen werden. Ein Hinausschieben der Konsolidierungsmaßnahmen führt zwangsläufig zu einer Verschärfung der Finanzkrise in den kommenden Jahren.

Nachdem in den Haushaltsjahren 2010 – 2013 Grundstückserlöse mit rd. 7,9 Mill. € veranschlagt sind, muss sich die Gemeinde Salach intensiv bemühen, diese Erlöse zu realisieren, um weitere Fehlbeträge oder weitere Kreditaufnahmen zu vermeiden. Auf die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 GemHVO wird hingewiesen.

- III. Die Haushaltssatzung 2010 liegt nun in der Zeit von Montag, 21. Juni 2010 bis einschließlich Dienstag, 29. Juni 2010 während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus Salach, Rathausplatz 1, Finanzverwaltung 1. OG Zimmer 107 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

IV. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

-Bürgermeisteramt-